



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Witwen- und Witwerrenten)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Vernehmlassungsbericht)

Bern, 23. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Inhalt der Vorlage	3
3	Übersicht über die Vernehmlassung	4
4	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Stellungnahme zur Revision als Ganzes	4
4.2	Ergebnisse im Einzelnen	7
4.2.1	Hinterlassenenrente	7
4.2.2	Übergangsrente bei Verwitwung	10
4.2.3	Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL)	12
4.2.4	Koordination mit den anderen Versicherungen	14
4.2.5	Übergangsbestimmungen	16
4.2.5.1	Laufende Renten für Witwen und Witwer ab 55 Jahren	16
4.2.5.2	Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jahren, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen	18
4.2.6	Finanzierung und Kosten	19
4.3	Stellungnahmen zu den Bestimmungen	20
4.4	Weitere Anmerkungen	22
5	Anhang / Annexe / Allegato	24

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 8. Dezember 2023 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Die Vernehmlassung dauerte bis 29. März 2024.

Mit [Urteil vom 11. Oktober 2022¹](#) bestätigte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Oktober 2020 [in der Sache B. gegen die Schweiz \(Beschwerde 78630/12\)²](#). Der EGMR kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung erlitten habe, die der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) zuwiderlaufe, weil die Witwerrente des Beschwerdeführers mit Erreichen der Volljährigkeit seines jüngsten Kindes aufgehoben wurde, was bei einer Witwe in der gleichen Situation nicht der Fall gewesen wäre. Nach diesem Urteil wurde eine Übergangsregelung eingeführt. Diese sieht vor, dass die Witwerrente nicht mehr mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt, sondern wie für Witwen in einer vergleichbaren Situation lebenslang ausgerichtet wird. Eine Änderung des AHVG ist notwendig, um die Gleichbehandlung sicherzustellen und die Übergangsregelung zu beenden.

Die Teilrevision des Gesetzes soll die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witvern beseitigen, die Übergangsregelung aufheben und die Hinterlassenenrenten der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen.

2 Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesrat beantragte Gesetzesrevision schlägt vor, den Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes auszurichten. Die wichtigsten Massnahmen sind einerseits die Gewährung einer Rente für den hinterlassenen Elternteil, unabhängig vom Zivilstand oder Alter, bis das Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, oder darüber hinaus, wenn es sich um die Betreuung eines volljährigen Kindes mit Behinderungen handelt, sowie andererseits die Einführung einer Übergangsrente während zwei Jahren für kinderlose Witwen und Witwer. Zusätzlich zu diesen Massnahmen sieht die Vorlage bei den Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV) eine Regelung zugunsten von älteren Hinterlassenen vor, die keinen Rentenanspruch der AHV haben und nach einer Verwitwung in die Bedürftigkeit abrutschen.

Zu den grössten Herausforderungen dieser Vorlage gehört es, die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenrenten unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen so neu auszugestalten, dass sie für die AHV finanziell tragbar bleiben. Lebenslange Renten werden zugunsten gezielter Leistungen abgeschafft. Zudem sind angemessene Übergangsbestimmungen vorgesehen, wie die Besitzstandsgarantie für laufende Witwen- und Witwerrenten von Personen, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind, oder die Aufhebung der Rente für Personen, welche die neuen Anspruchsvoraussetzungen nach einer Frist von zwei Jahren nicht mehr erfüllen. Ältere Rentenbezügerinnen und -bezüger, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre und älter sind und EL beziehen, haben ebenfalls weiterhin Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Zusätzlich zu Massnahmen in der AHV sieht die Revision eine Angleichung der Leistungen für Witwer an diejenigen für Witwen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) vor. Die Hinterlassenenrenten nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) und dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bleiben unverändert.

¹ Beschwerde Nr.°78630/12: das Urteil ist verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/> > Search > Beeler

² Beschwerde Nr.°78630/12: das Urteil ist verfügbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/> > Search > Beeler

3 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren betroffenen Kreise wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf sowie zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 56 Adressaten angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) gingen zu den Bestimmungen der Revisionsvorlage 78 Rückmeldungen von eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden ein.

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	26
Politische Parteien und Gruppierungen	10	9
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	7
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	8	4
Andere Vernehmlassungsteilnehmende	–	34
Total	56	81

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Stellungnahme zur Revision als Ganzes

Kantone

BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, SO und **UR** sehen den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, die Hinterlassenenrenten der AHV anzupassen.

Grundsätzlich begrüssen **BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD** und **VS** den Willen, neue Familienstrukturen zu berücksichtigen. **AG, AI, AR, BE, GE, LU, NE, NW, SG, SO, TI, ZG** und **ZH** befürworten die Tatsache, dass mit der Vorlage eine Gleichbehandlung der Geschlechter erreicht werden soll. **AG, AI, BE, GL, GR, LU, NW, VS, SG, SO, SZ, TG, ZG** und **ZH** begrüssen die Anpassung der Leistungen für Hinterbliebene an den gesellschaftlichen Wandel, der eine aktive Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben beinhaltet.

AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SH, SO, SZ, TI, UR und **ZG** befürworten die vorgeschlagenen Änderungen als Ganzes. **VD** unterstützt die Vorlage nicht und stellt ihre soziale Akzeptanz in Frage, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen, der Auszahlungsdauer der neuen Renten sowie der Streichung von Renten für bestimmte Personen unter 55 Jahren.

GL und **NW** bedauern, dass der Entwurf zu einer Rentenkürzung bei den Witwen führen wird. **FR** fordert, dass der Tod des Ehepartners nicht zu materieller Not und Sozialhilfebezug führen darf. **FR**, **GE** und **LU** sind der Ansicht, dass die faktische Ungleichheit, die heute zwischen Männern und Frauen besteht (Lohnungleichheit, Teilzeitarbeit, häusliche Aufgaben), besser berücksichtigt werden muss. **GL** wünscht sich ein stärkeres Engagement des Bundes für eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Familie sowie die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Politische Parteien

Die Mitte, **GLP**, **SVP** und **FDP** befürworten die vorgeschlagenen Änderungen als Ganzes. **Die Mitte** begrüsst, dass die vorgesehenen Massnahmen den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und Familienmodellen Rechnung tragen. Weiter erachtet es **Die Mitte** als sinnvoll, dass sich die Anspruchsberechtigung gezielter auf intensive Phasen wie die Erziehungszeit sowie die Zeit nach dem Versterben der Partnerin oder des Partners beziehen soll. Die **SVP** hält die lebenslange Unterhaltszahlung für Witwen für nicht mehr zeitgemäss und begrüsst die vorgeschlagene Änderung, wonach Witwer und Witwen nur noch bis zum 25. Altersjahr des jüngsten Kindes Anspruch auf eine Witwenrente haben.

EDU und **SP** sind der Meinung, die Diskriminierung von Männern sei zu beseitigen, jedoch nicht zwingend durch Reduktion der Witwenrenten. Die **EDU** ist der Ansicht, dass die Revision des AHVG zurückgenommen und überarbeitet werden muss, und dass gleichzeitig weitere notwendige Anpassungen und Korrekturen im AHVG vorgenommen werden können. Die **SP** fordert, die Revisionsvorlage zu überarbeiten, um Rechtsgleichheit zwischen Witwen und Witwern zu erreichen, zivilstandsabhängige und geschlechterunabhängige Hinterlassenenleistungen zu erreichen und den gewandelten Realitäten Rechnung zu tragen, ohne daraus ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund und die AHV zu machen. Für **SP60+** ist der Vorentwurf eine Sparvorlage und sollte nicht weiterverfolgt werden. Die **Grünen** sind der Ansicht, der Vorentwurf verschlechtere die Altersrespektive Hinterlassenenleistungen bestimmter Kategorien von Frauen. Sie bieten deshalb keine Hand, solange die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen nicht erreicht ist. Sie befürworten eine Angleichung der Witwenrenten an die Witwenrenten in der AHV und fordern den Bundesrat dazu auf, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der **EVP** führt die Vorlage dazu, dass der Heiratsbonus bei der Hinterlassenenrente wegfällt, wobei gleichzeitig die Heiratsstrafe bei den AHV-Renten nicht beseitigt wird. Sie stellt fest, dass Frauen bestraft werden, weil verwitwete Frauen keine lebenslange Rente mehr beziehen können, und gleichzeitig zivilstandsunabhängige Leistungen eingeführt werden sollen.

Die **SP** ist der Ansicht, der Vorentwurf gehe auf Kosten der Frauen und trage den heutigen Lebensrealitäten keine Rechnung (unbezahlte Care-Arbeit und Teilzeitarbeit).

Gesamtchweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** begrüsst im Grundsatz die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Es sei folgerichtig, dass nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehe. Auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung von neuen Familienformen und geändertem Erwerbsverhalten wird begrüsst. Für die Städte ist aber auch zentral, dass mit der Vorlage keine neuen Ungleichbehandlungen entstehen und der Lebensrealität von Frauen Rechnung getragen wird.

Dachverbände der Wirtschaft

Für den **KFMV** gibt es einen klaren Handlungsbedarf bei den Hinterlassenenrenten. Lebenslange Witwenrenten für Witwen mit Kindern (unabhängig vom Alter der Kinder) und für kinderlose Witwen ab 45 Jahren, wie sie jetzt ausbezahlt werden, seien klar nicht mehr zeitgemäss, und auch die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Gesetz sei inakzeptabel. Der **KFMV** fordert zudem Individualbesteuerung, zahlbare Krippentarife und eine gleichgestellte Elternzeit, um Erwerbsanreize und Rahmenbedingungen für erwerbstätige Eltern zu verstärken.

Gemäss **SAV** ist die Ausrichtung an die neuen Lebensrealitäten sinnvoll. Er begrüsst die Änderungen und vertritt die Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Angleichung der Leistungen an die gesellschaftlichen Entwicklungen erfüllt wird. Der **SGV** steht hinter der Absicht des Bundesrats, das System der Hinterlassenenrenten in wesentlichen Punkten anzupassen.

Der **SGB** begrüsst, dass die Diskriminierung beendet wird. Übergangsrente und Härtefallmassnahmen seien im Grundsatz begrüssenswert, ihre konkrete Ausgestaltung sei jedoch ungenügend. Kritisiert wird der Leistungsabbau zugunsten der Bundesfinanzen und die Streichung von laufenden Renten.

Aus Sicht von **Travail.Suisse** ist es richtig, dass die Geschlechterdiskriminierung aufgehoben wird und Frauen und Männer die selben Ansprüche auf Witwen- respektive Witwerrenten haben. **Travail.Suisse** ist jedoch gegen den vorgeschlagenen Abbau der Witwenrenten. **Travail.Suisse** erwartet bei der Gleichstellung der Leistungen, dass die Ansprüche der Witwer an diejenigen der Witwen angepasst werden und keine Nivellierung gegen unten erfolgt.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

KKAK, VVAK und **FER** befürworten die Vorlage und schliessen sich den Begründungen und Argumenten des erläuternden Berichts an. **Pro Senectute** ist mit den vorgeschlagenen Revisionspunkten einverstanden, vorbehaltlich einiger Punkte, die im vorliegenden Bericht erörtert werden.

#65NoPeanuts !, Alliance F, FER, SKG, SVP, UNIGE, Aurora, SVAMV und **SUVA** befürworten den Willen zur Beseitigung von Diskriminierung und Schaffung von Rechtsgleichheit von Frauen und Männern. **EKF, EFS, NGO, SBLV, SVV, LOS, EKFF** und **SKF** begrüssen den Grundsatz, dass Witwen und Witwer gleiche Sozialleistungen erhalten sollen. **KKAK, VVAK, FER, SODK** und **SUVA** befürworten die Bereitschaft des Bundesrats, das Sozialrecht anzupassen und dabei den neuen Familienstrukturen und dem gesellschaftlichen Wandel mit aktiver Erwerbsbeteiligung der Frauen Rechnung zu tragen. Die **VASOS** bewertet die Verbesserungen der Situation von verwitweten Vätern als positiv. Die **Ersatzkasse UVG** erachtet den Vorentwurf als einfache und pragmatische Lösung und befürwortet die Reform, insbesondere die Regelung in der UV.

Der **SVV** begrüsst, dass die Vorlage dem Zeitgeist Rechnung trägt, kritisiert aber die vorgesehene Regelung in der Unfallversicherung (UV). **GT-Retraites, #65NoPeanuts !, Avivo, PFS, SKG, VASOS, ASIP, Freikirchen.ch** und **Aurora** lehnen die Vorlage ab. **#65NoPeanuts !, GT-Retraites** und **SKG** sind der Ansicht, der Entwurf verschärfe die Nachteile von Witwen, die in der Regel finanziell schlechter gestellt sind als Witwer, was auf die ungleiche Aufteilung von Haus- und Familienarbeit zurückzuführen ist (überwiegend von Frauen ausgeübte Teilzeitarbeit). **GT-Retraites** und **SVF** lehnen eine Verschlechterung der Situation von Witwen unter dem Vorwand des gleichstellungspolitischen Fortschritts ab. **Avivo, GT-Retraites** und **SKG** sind der Ansicht, das Urteil des EGMR hätte zu einer Erhöhung der Witwerrenten auf das Niveau der Witwenrenten führen sollen.

Der **SVF** verlangt anstelle des Gesetzesentwurfs eine echte Besserstellung der Frauen bei den Witwen- und Hinterlassenenrenten. Der **SVF** verweist auf die detaillierten Stellungnahmen von **Aurora** und **SGB**. **Aurora** und **SVAMV** sind der Ansicht, der vom EDI vorgeschlagene Gesetzesentwurf verfehle eine sozialverträgliche Lösung. Nach Meinung der **VASOS** betreibt der Bundesrat mit dieser Vorlage einen weiteren Abbau in der sozialen Absicherung von Menschen, die sich in schwierigen Lebenslagen

befinden. Laut **PFS** unterstützt die Revisionsvorlage Hinterbliebene nur in der Übergangsphase nach einem Todesfall, vorübergehend solange sie unterhaltsberechtigte Kinder haben sowie wenn sie armutsgefährdet sind. Ausserhalb dieser Lebensphasen würden keine Renten ausgezahlt, was zu neuen Armutssituationen führen könnte, deren Hauptopfer Frauen wären, die ihre Erwerbstätigkeit reduziert haben, um sich um ihre Familie zu kümmern, wie die Statistiken des BFS belegen.

Aurora, SVAMV, EKFF, EKF, EFS, LOS, SBLV und SKF fordern die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf tatsächlich ermöglichen.

H.S begrüsst die Reform und fordert, dass keine Privilegien für die Mitglieder des Bundesrats eingeführt werden.

4.2 Ergebnisse im Einzelnen

4.2.1 Hinterlassenenrente

Kantone

AG, LU und **NE** sind damit einverstanden, dass nach einer Verwitwung keine lebenslangen Renten mehr gewährt werden. **BE, BS** und **LU** begrüssen die angestrebte Neuausrichtung, bei der die Hinterlassenenleistungen an den Umständen nach dem Todesfall bemessen werden. Aus Sicht von **SH** ist eine lebenslange Rentenausrichtung ohne Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Situation von Versicherten nicht gerechtfertigt. **SO** und **TG** begrüssen die Tatsache, dass die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Unterstützungsdauer im Vorentwurf klar aufgeführt werden. **FR** fordert eine Abschwächung der allfälligen Schwelleneffekte, die aufgrund der Altersgrenze von 25 Jahren für das jüngste Kind entstehen könnten.

AI, BS, GR, LU, OW, SO und **TG** befürworten, dass die Anspruchsvoraussetzungen mit der Verknüpfung an das Kindsverhältnis hergestellt werden, nicht an den Zivilstand.

NE, OW und **SO** begrüssen, dass der Rentenanspruch für hinterbliebene Eltern nicht an die Ausbildung des Kindes geknüpft ist. **TG** schlägt vor, zu prüfen, ob nicht der Ausbildungsstand als Kriterium für den Rentenanspruch sachdienlicher wäre.

LU, OW, SG und **VD** begrüssen die Verlängerung des Rentenanspruchs für den hinterlassenen Elternteil, wenn die hinterbliebene Person für ein erwachsenes Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sorgt und dafür Betreuungsgutschriften erhält. **VD** schlägt die Einführung einer weiteren Ausnahme vor, nämlich einer Verlängerung des Rentenanspruchs, wenn der hinterlassene Elternteil betreuender Angehöriger einer erwachsenen Person ist und dafür Betreuungsgutschriften erhält.

Politische Parteien

Die Mitte und **SP** befürworten, dass Hinterlassenenleistungen zivilstandunabhängig ausbezahlt werden. Für die **SP** gewährleistet diese Massnahme die bessere Absicherung unverheirateter Paare mit Kindern. Die **EVP** versteht den Nutzen einer zivilstandsunabhängigen Rente, ist aber der Meinung, zuerst müsse die unfaire Behandlung der verheirateten Paare bei der Altersrente behoben werden. Die **FDP** hingegen ist der Ansicht, unverheirateten Personen solle keine Witwen- oder Witwerrente ausgestellt werden. Sie vertritt die Auffassung, es sei ein bewusster Entscheid, auf den speziellen Schutz einer Ehe zu verzichten, wenn man nicht heiratet, mit anderen, z. B. steuerlichen, Vorteilen. Es sei zumutbar, dass ein Teil der zusätzlichen finanziellen Mittel, die sich für Unverheiratete aus den steuerlichen Vorteilen ergeben, für die Absicherung eines Todesfalls verwendet wird, sofern diese Absicherung gewünscht wird.

Die Mitte erachtet es als sinnvoll, dass die Vorlage die Ausrichtung einer Hinterlassenenrente vorsieht, bis das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Rente dürfe nicht von unvorhersehbaren Entwicklungen bei der Ausbildung der Kinder abhängig gemacht werden. Die **FDP** ist der Ansicht, ein lebenslanger Rentenanspruch sei nicht mehr gerechtfertigt, und befürwortet die vorgeschlagene Änderung. Die **SP** schlägt vor, den Rentenanspruch aufrechtzuerhalten, auch nachdem die Kinder das 25. Altersjahr erreicht haben.

Die Mitte, FDP und **EVP** sind mit der Verlängerung des Rentenanspruchs bei der Betreuung eines erwachsenen Kindes mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen einverstanden. Die **FDP** stellt fest, dass im parlamentarischen Prozess abschliessend zu klären sein wird, ob die AHV die geeignete Finanzierungsquelle für solche Leistungen ist.

Die **EDU** ist der Ansicht, der Rentenanspruch solle aufgehoben werden bei Wiederheirat oder sobald der hinterlassene Elternteil mit einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Aus Sicht der **EDU** müsste eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Rente aufhebt, sobald der/die betreffende hinterbliebene Witwe/Witwer mit einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebt, eventuell kombiniert mit einer Meldepflicht. Die **GLP** hingegen befürwortet, dass die Rente bei einer Wiederverheiratung nicht erlischt. Da die Rente auf die Betreuung des hinterlassenen Kindes der oder des Verstorbenen ausgerichtet wird, solle sie die Familie weiterhin unterstützen.

Die **SP** stellt fest, dass die Witwenrente auch als Entschädigung dient für den Erwerbsausfall während der Zeit, während der unbezahlte Care-Arbeit geleistet wurde. Es müssten begleitend griffige Massnahmen verabschiedet werden, die genau an diesem Punkt ansetzen und das Prekaritätsrisiko insbesondere von Frauen schmälern. Wenn Frauen ihr Erwerbsspensum reduzieren, sobald sie Kinder haben, seien sie mit einer reduzierten Lohnentwicklung, schlechter bezahlten Stellen oder Beitragslücken im BVG konfrontiert. Gemäss **SP** müssten hierfür weitere Massnahmen getroffen werden, wie etwa ein Ausbau der familienexternen Betreuungsstrukturen, stärkere Subventionierung von Krippenplätzen wie auch höhere Löhne in den Berufen, die primär von Frauen ausgeübt werden. Es müsse dabei auch sichergestellt sein, dass ein Erwerbsunterbruch wegen zunehmender Care-Arbeit nicht zu einer Schmälerung der AHV-Rente führt.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** erachtet die Aufhebung der lebenslangen Renten als richtig. Die Ausrichtung des Anspruchs auf die Betreuungs- und Erziehungszeit sowie die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung sei richtig. Der **SSV** beurteilt die Beschränkung des Rentenanspruchs für Personen mit Kindern unter 25 Jahren hingegen kritisch, da mit der Gesetzesvorlage die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht erreicht werde, sondern bestehende finanzielle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft werden. Die Verlängerung des Anspruchs bei Betreuung eines behinderten Kindes sei zu begrüssen.

Dachverbände der Wirtschaft

Für den **SAV** sind die Anspruchsvoraussetzungen sinnvoll. Er ist der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des jüngsten anspruchsbegründenden Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Der **SGV** findet es positiv, dass mit der Anpassung substanzielle Einsparungen erzielt werden. Das Sparpotential werde aber nur bedingt ausgeschöpft. Der **SGV** beantragt deshalb, dass die Witwen- und Witwerrenten dem Grad der zeitlichen Beanspruchung der Kinder entsprechend sukzessive gesenkt werden.

SGV, SGB und **Travail.Suisse** begrüssen es ausdrücklich, dass der Anspruch auf Hinterlassenenrenten nicht mehr auf den Zivilstand ausgerichtet ist.

Der **SGB** ist einverstanden mit der Einführung einer zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Hinterlassenenrente für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren. Unverheiratete Elternteile sowie verheiratete Väter sollen nicht schlechter abgesichert sein als verheiratete Mütter, wenn der andere Elternteil verstirbt. Der **SGB** spricht sich dafür aus, dass die Hinterlassenenrente weitergeführt wird, auch über das 25. Altersjahr des Kindes hinaus, weil Eltern eine andere Erwerbsbiographie aufweisen als Kinderlose. Die Ausrichtung auf die Betreuungs- und Erziehungszeit sei sinnvoll, sowie auch die Verlängerung des Anspruchs bei Betreuung eines behinderten Kindes.

Für den **SGB** und **Travail.Suisse** braucht es zwingend flankierende Massnahmen, um den Wiedereinstieg sowie eine stärkere Partizipation im Erwerbsleben zu fördern, insbesondere für Frauen. Der **SGB** fordert deshalb eine aktive Arbeitsvermittlung für Stellensuchende und Unterbeschäftigte. **Travail.Suisse** fordert eine deutliche finanzielle Entlastung der Eltern bei den Kosten der extrafamiliären Kinderbetreuung, eine bessere soziale Absicherung der Elternschaft mit einem Elternurlaub sowie familienfreundliche Unternehmensstrukturen. Der **KFMV** fordert zahlbare Krippentarife und eine gleichgestellte Elternzeit, um Erwerbsanreize und Rahmenbedingungen für erwerbstätige Eltern zu verstärken.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

KKAK, VVAK, FER, GT-Retraites, SVF, SKG, SODK, UNIGE, Aurora, Alliance F, EKF, EFS, IGM, NGO, SBLV, SKF und **VASOS** begrünnen die Gewährung einer Hinterlassenenrente an alle Eltern, unabhängig von ihrem Zivilstand. Hingegen spricht sich der **ASIP** gegen eine zivilstandsunabhängige AHV-Hinterlassenenrente aus.

EKF, EFS, IGM, NGO, SBLV und **SKF** begrünnen es, dass die Rente auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet wird. **#65NoPeanuts !** und **SKG** lehnen die Abschaffung der Langzeitrente für kinderlose Witwen ab. **CP, ProSingle, SVV** und **SODK** unterstützen die Abschaffung der lebenslangen Hinterlassenenrenten. Die **SODK** begrüsst insbesondere die angestrebte Neuausrichtung, die anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. **Avivo** und **B.H-Z** stellen die Abschaffung der lebenslangen Renten in Frage.

#65NoPeanuts ! ist gegen die Abschaffung der Rente für den hinterlassenen Elternteil, wenn das Kind 25 Jahre alt wird. **SVF, SKOS** und **SKG** fordern, dass die Hinterlassenenrente auch nach dem vollendeten 25. Altersjahr des Kindes ausbezahlt wird. **Aurora** begrüsst die Altersgrenze von 25 Jahren aus gleichstellungspolitischer Perspektive, jedoch verkenne diese Altersgrenze die Realität. Der Verein fordert, dass hinterlassenen Elternteilen, unabhängig vom Zivilstand, nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 23 E-AHVG bzw. nach Vollendung ihrer Unterhaltspflicht eine mindestens zweijährige Übergangsrente eingeräumt wird und sie damit Witwen und Witnern gemäss Artikel 24 Absatz 1 E-AHVG gleichgestellt werden. **ProSingle** fordert hingegen, dass die Rente nur bis zum 18. Altersjahr ausbezahlt wird. **F.F** ist der Ansicht, die Altersgrenze von 25 Jahren sei zu hoch.

Die **SODK** schlägt vor, als Alternative eine Hinterlassenenrente zu prüfen, die systematisch nur an Kinder ausbezahlt wird, so dass Kohärenz mit der Zahlung von Unterhaltszahlungen erreicht werden kann. Das **CP** spricht sich dafür aus, dass ein schrittweiser Einstieg in den Arbeitsmarkt berücksichtigt wird, indem hypothetische Einkommensstufen auf der Grundlage des Kindesunterhaltsrechts eingeführt werden. Beispielsweise würde der Anspruch auf Hinterlassenenrente für ein Kind, das nicht zur Schule geht, 100 % betragen, für ein Kind auf Primarstufe 50 % und für ein Kind auf Sekundarstufe 20 %.

Die **SKOS** begrüsst die Regelung für Eltern mit Kindern unter 25, insbesondere die Altersgrenze von 25 ungeachtet der Ausbildungsdauer. **Pro Senectute** hingegen hinterfragt, ob die auf 25 Jahre festgelegte Altersgrenze zweckmässig ist, da viele Ausbildungen vor Erreichen des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden können, und ist der Ansicht, dass der Rentenanspruch an die tatsächliche Länge der jeweiligen Ausbildung geknüpft werden sollte, jedoch längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahres bestehen sollte.

Der **ASIP** ist gegen die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Hinterlassenenrente in der AHV, weil er befürchtet, dass die Vorsorgeeinrichtungen dann vermehrt und höhere Leistungen erbringen müssten.

SVF, SKG, SODK und **SKOS** befürworten den Vorschlag, eine Sonderregelung für Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung vorzusehen.

4.2.2 Übergangsrente bei Verwitung

Kantone

BE, FR, GE und **VD** fordern, dass die Dauer der Übergangsrente verlängert wird. **VD** schlägt vor, die Übergangsrente bei Verwitung auf drei oder sogar fünf Jahre zu verlängern. Für **GE** sollte die Dauer der Übergangsrente bei Verwitung ab dem 50. Altersjahr verlängert werden. Gemäss **FR** gilt es zu berücksichtigen, dass eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ab einem bestimmten Alter schwierig ist, und dass sich Witwen in einer schwierigeren finanziellen Lage befinden als Witwer. Daher fordert der Kanton eine deutliche Verlängerung der Übergangsrente bei Verwitung, schlägt jedoch keine genaue Dauer vor. **NE** bedauert, dass die Rente auf zwei Jahre bzw. eine Übergangszeit begrenzt ist, und wünscht sich einen besseren Schutz der Personen, die eine Übergangsrente beziehen.

OW und **SO** weisen darauf hin, dass es die auf 24 Monate beschränkte Rentendauer erlaubt, auf rein administrativer Ebene das Fälligkeitsdatum im Voraus leicht zu berechnen.

BE, BS, JU, VD, VS, GL, GR und **LU** sprechen sich dafür aus, dass die Übergangsrente auch kinderlosen Paaren gewährt wird, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Für **BE, BS, JU** und **SG** sollten diese Leistung auch Konkubinatspaaren mit Kindern gewährt werden. **BE** schlägt vor, im Gesetz die Kriterien zu definieren, aufgrund derer auch unverheiratete Paare unter diese Bestimmung fallen.

Bei geschiedenen Personen wird gemäss Vorentwurf eine Übergangsrente bei Verwitung ausgerichtet, sofern der verstorbene Ex-Ehegatte Unterhaltsleistungen erbracht hat. **VD** hält es für sinnvoll, die Höhe der Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehegatten zu präzisieren, damit sie zumindest einem Mindestbetrag entspricht (z. B. Mindestbetrag der Witwen-/Witwerrente der vollen Skala) und der geschuldete Betrag tatsächlich ausbezahlt wird (oder von einer offiziellen Inkassostelle gewährt wird). Für **TG** wäre zu prüfen, ob die Höhe der Hinterlassenenrente an die Maximalhöhe der verfügbaren Unterhaltsbeiträge gebunden werden soll.

Politische Parteien

In Bezug auf die Übergangsrente bei Verwitung befürwortet **Die Mitte** die im Vorentwurf vorgesehene Dauer von zwei Jahren. Die **FDP** begrüsst die Einführung einer zeitlich begrenzten Rente und ist der Ansicht, dass diese Leistungen möglichst zielgerichtet sein müssen.

Die politischen Parteien schlagen weitere Varianten vor. Einerseits ist für die **FDP** denkbar, dass eine Übergangsrente von einem Jahr vorgesehen wird und danach eine Bedarfsanalyse erfolgt, damit die Übergangsleistung weiterhin fließt. Andererseits fordern **SP** und **Grüne** eine Verlängerung der Übergangsrenten. Die **SP** schlägt eine Rentendauer vor, die den individuellen Umständen gerecht werden soll; die Übergangsrente soll vom Alter und erzielten Einkommen der hinterlassenen Person wie auch von der Ehedauer abhängen. Die **SP** fordert, dass die Laufzeit der Übergangsrente für verwitwete Personen auf drei Jahre ausgedehnt wird. Eine weitere Ausdehnung auf fünf Jahre wäre zu prüfen, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat und/oder die Verwitung eintritt, nachdem die hinterlassene Person das 50. Altersjahr vollendet hat. Für **SP60+** ist die Übergangsregelung insbesondere für Frauen ab 45 bis 50 Jahren ungenügend. Es soll eine Übergangsfrist von 6 Jahren vorgesehen werden. Die **EDU** unterstützt die Abschaffung der lebenslangen Rente nicht. Sie weist darauf hin, dass viele Personen aufgrund von fehlenden AHV-/BVG-Beitragsjahren und/oder

Teilzeitarbeit Beitragslücken und darum nur bescheidene AHV-/BVG-(Hinterbliebenen-)Renten haben. Für betroffene Witwer und Witwen sei eine auf zwei Jahre befristete Übergangsrente keine Lösung für die finanziellen Probleme, die dann via andere Versicherungen oder die Sozialhilfe entschärft werden müssten. So schlägt die **EDU** eine weiterlaufende Teil- oder Voll-Hinterbliebenenrente anstelle der zwei Jahre befristeten Übergangsrente vor.

In Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten stellt sich **Die Mitte** die Frage, ob eine solche Übergangsrente nicht auch hinterbliebenen kinderlosen Personen ausgerichtet werden sollte, da auch sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Die **SP** schlägt vor, Hinterlassenenleistungen bei kinderlosen Paaren einzuführen, wenn es sich um pflegende Angehörige handelt. Wenn ein Teil des Paares das Erwerbsspensum reduziert oder die Erwerbsarbeit sogar aufgegeben hat, um den kranken Angehörigen zu pflegen, brauche es nach dem Tod zwingend eine finanzielle Unterstützung. Die **Grünen** sind der Ansicht, der Anspruch auf Übergangsrenten solle auf nicht verheiratete Personen ausgedehnt werden. Die **EVP** wünscht sich einen Zusatz für bedürftige Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht, aber ihre/n verstorbenen Partner/in während längerer Zeit betreut haben und deswegen weniger oder gar nicht arbeiten konnten. Diese Personen sollten zwei Jahresrenten zur Überbrückung erhalten, bis sie sich wieder in den Arbeitsmarkt integrieren können. Die **FDP** ist der Ansicht, der Anspruch auf eine Rente solle bei Wiederheirat erlöschen.

Gesamtchweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Für den **SSV** ist nicht nachvollziehbar, dass die 2-jährige Übergangsrente nur an verheiratete oder geschiedene Personen ausgerichtet wird, die Kinder haben, welche nicht mehr unterhaltsberechtig sind. Auch Kinderlose Paare und unverheiratete Paare sollen berücksichtigt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Eine zeitlich begrenzte Übergangsrente, um sich wirtschaftlich neu zu orientieren, wird von **SAV** im Grundsatz unterstützt. Diese soll maximal zwei Jahre ausgerichtet werden. Die Übergangsrente bei Verwitwung von geschiedenen Personen mit Unterhaltspflicht soll analog zu Artikel 130 Absatz 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) enden, wenn die anspruchsberechtigte Person wieder heiratet.

SGB und **Travail.Suisse** fordern eine Dauer von mindestens drei Jahren analog der Regelung in der 2. Säule. Der **SGB** fordert, dass bei der Übergangsrente zwischen Kinderlosen und Eltern erwachsener Kinder unterschieden wird. Die Übergangsrente für Kinderlose könne dabei zivilstandsabhängig ausgestaltet werden, weil sie an der gesetzlichen Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt anknüpft³. Der **SGB** fordert darüber hinaus eine Ausdehnung auf fünf Jahre, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat und/oder wenn die Verwitwung eintritt, nachdem die überlebende Person 50 Jahre alt geworden ist.

Travail.Suisse fordert, dass die Übergangsrente auch für Konkubinatspaare und an Personen ohne Kinder ausgerichtet wird. Der **KFMV** kritisiert, dass keine Übergangsrenten für Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen mit Kindern über 25 Jahren vorgesehen sind. Dies mache wenig Sinn, denn gemäss der Argumentation des Bundesrats sollen die Hinterlassenenrenten zivilstandsunabhängig sein.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

GT-Retraites ist gegen die Streichung der Renten für Witwen und Witwer mit erwachsenen Kindern und hält die Dauer von zwei Jahren für zu kurz. **SKG** und **SODK** lehnen die Streichung der Renten für kinderlose Witwen ab. **#65NoPeanuts !**, **SKG**, **SKOS** und **VASOS** lehnen die zeitliche Begrenzung der Hinterlassenenrente für Eltern (bis das jüngste Kind 25 Jahre alt ist) ab.

³ Der Vorentwurf sieht keine Übergangsrente für kinderlose Personen vor. Nur Eltern mit erwachsenen Kindern haben Anspruch auf die Übergangsrente.

Pro Senectute kann das Abschaffen einer lebenslangen Rente nachvollziehen, bezweifelt jedoch, dass die auf zwei Jahre festgelegte Übergangszeit zur Neuorientierung genügt. Allgemein plädiert **Pro Senectute** für eine Übergangsrente, die eine längere Laufzeit vorsieht, und begleitende Massnahmen bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung.

Alliance F, CP und **FER** begrüssen die Einführung der Übergangsrente für eine begrenzte Dauer von 24 Monaten. Die **FER** erlaubt sich eine Bemerkung zur heiklen Situation von Personen zwischen 50 und 58 Jahren, die seit längerer Zeit nicht mehr erwerbstätig sind. **KKAK** und **VVAK** weisen darauf hin, dass es der auf die Dauer von 24 Monate beschränkte Erhalt der Rente erlaubt, auf rein administrativer Ebene das Fälligkeitsdatum im Voraus leicht zu berechnen.

NGO, SBLV und **SKF** begrüssen die vorgeschlagene Regelung zwar, fordern aber eine Härtefallrente für Eltern, die für die Betreuung der Kinder die Erwerbstätigkeit eingeschränkt haben, unabhängig vom Alter der Kinder. **EKF, EFS, LOS** und **SBLV** fordern eine Übergangsrente von 3 Jahren. **LOS** fordert darüber hinaus eine Ausdehnung auf fünf Jahre, wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat und/oder wenn die Verwitung eintritt, nachdem die überlebende Person 50 Jahre alt geworden ist. **VASOS** und **SSR** schlagen eine sechsjährige Übergangsrente bei Verwitung vor. Für **GT-Retraites** und **B.H-Z** ist die Übergangsrente ungenügend. **UNIGE** betont, dass die Schweiz mit einer zweijährigen Übergangsrente weiterhin zu den Ländern gehört, die einen langen Schutz bieten.

Avivo ist der Ansicht, dass die Einschränkungen in ihrer Gesamtheit das Leben von Hinterbliebenen, vor allem von Frauen und ihren Kindern, trotz der geplanten Übergangsrente auf den Kopf stellen könnte. Nach Ansicht von **SKG, EKFF, EKF** und **EFS** sollte die Zahlung von Witwen- und Witwerrenten nicht ausschliesslich an die Versorgung von Kindern gebunden sein, sondern den faktischen Verlust einer finanziellen Unterstützung ausgleichen. **IGM** kritisiert, dass die Übergangsrente an kinderlose Personen gezahlt werden soll⁴.

Aurora ist der Ansicht, dass hinterlassenen Elternteilen, unabhängig vom Zivilstand, nach Ende der Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 23 E-AHVG, eine mindestens zweijährige Übergangsrente eingeräumt werden muss. **Alliance F, SVMV, EKFF, EKF, EFS, NGO, SBLV, SKF** und **F.F** fordern, dass auch für Konkubinatspaare eine Übergangsrente vorgesehen wird. Das **CP** unterstützt die Voraussetzung des Eheverhältnisses oder der eingetragenen Partnerschaft.

Der **ASIP** bedauert die fehlende Koordination zwischen der AHV-Übergangsrente bei Verwitung und den Leistungen der 2. Säule.

4.2.3 Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL)

Kantone

AG und **SG** begrüssen die vorgeschlagene Härtefallregelung über die Ergänzungsleistungen. **AI, OW, SO, TG** und **VS** sind der Ansicht, dass die Bestimmung über den Bezug einer Ergänzungsleistung «ohne Rente» nicht dem aktuell gültigen System entspricht, das den Zugang zu Ergänzungsleistungen nur über den Bezug einer AHV/IV-Rente vorsieht. **VS** macht den Vorschlag, bei älteren Arbeitslosen auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen zurückzugreifen. **OW** und **TG** schlagen vor, diese Regelung zu streichen. **ZH** ist der Ansicht, dass eine finanzielle Unterstützung für ältere Hinterbliebene bis zum Erreichen des Rentenalters auf der Grundlage des AHVG zu regeln und zu finanzieren ist.

VD erachtet den Vorschlag, die Kosten im Rahmen der EL zu übernehmen, als stichhaltig, da er gezielte individuelle, bedarfsgerechte Leistungen ermöglicht. Nichtsdestotrotz schlägt **VD** vor, eine Ausnahme

⁴ Der Vorentwurf sieht keine Übergangsrente für Kinderlose vor. Nur Eltern erwachsener Kinder haben Anspruch auf die Übergangsrente.

von der Rückerstattung der EL durch die Erben einzuführen für Fälle, in denen die EL das Risiko einer Verwitwung abdecken sollen und nur Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen betroffen sind. **BE** spricht sich dafür aus, die EL-Durchführungsstellen bei der Erarbeitung der Verordnungs- und Weisungsbestimmungen eng einzubinden.

AG erachtet die Festlegung der Altersgrenze für Härtefälle auf 58 Jahre als nachvollziehbar, wobei angemerkt wird, dass sich die Arbeitsintegration bereits vor 58 Jahren deutlich schwieriger gestaltet als bei jüngeren Personen.

Politische Parteien

Die Mitte, **FDP** und **EVP** halten das vom Bundesrat vorgeschlagene System der Kostenübernahme durch Ergänzungsleistungen für angemessen. **Die Mitte** gibt zu überlegen, ob es nicht generell, im Sinne einer Härtefallregelung, für armutsgefährdete Witwen und Witwer einen besonderen Schutz bedarf (insb. für Personen, die längere Zeit nicht berufstätig waren). Die **FDP** spricht sich im Bereich der Sozialleistungen für bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungen aus.

Sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten, schlagen die **Grünen** eine Senkung der Altersgrenze bei der Härtefallregelung und eine Ausdehnung des Anspruchs im Bedarfsfall auch auf verwitwete Personen, deren Kinder über 25 Jahre alt sind, vor.

SP60+ gibt zu bedenken, dass für den Bezug von EL administrative Hürden bestehen. Zudem bestünden unterschiedliche Kantons- und Gemeindebestimmungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Dem **SSV** ist es ein Anliegen, dass bei der Übernahme von Härtefällen keine neuen Ungleichbehandlungen geschaffen werden zwischen Witwen und Witwern, die Anspruch auf eine Rente oder eine Übergangsrente haben. Auch Personen mit Kindern unter 25 Jahren und einer Hinterlassenenrente, die selbst das 58. Altersjahr vollendet haben, sollen nach Ansicht des **SSV** Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGV** stimmt der Übernahme von Härtefällen durch die EL zu. Gemäss **SGB** ist die vorgeschlagene Härtefallregelung zu begrüßen. Sie sei jedoch so auszugestalten, dass die betroffenen Personen ihren Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verlieren. Die Altersgrenze sei ausserdem zu hoch. Der **SGB** fordert, dass sie auf 55 Jahre herabgesetzt wird. **Travail.Suisse** fordert, dass Verwitwete EL ab 45 Jahren beantragen können, damit der Tod des Partners oder der Partnerin nicht dazu führt, dass der oder die Hinterbliebene auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der **SBV** gibt zu bedenken, dass Härtefälle bei Witwen verhindert werden müssen.

Travail.Suisse und **SGB** kritisieren, dass die Hinterlassenenrente zwingend mit Erreichen des Referenzalters erlöscht. Der **SGB** fordert eine Härtefallregelung für Personen mit einer tiefen Altersrente, vor allem für Personen, die nur wenige Jahre in der Schweiz gearbeitet haben.

Der **SAV** lehnt eine Erweiterung der EL auf Witwen und Witwer ab, die im Zeitpunkt der Verwitwung ein bestimmtes Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben. Er ist der Ansicht, dass keine EL bezogen werden soll ohne Anspruch auf eine Rente.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

CP und **SODK** begrüßen die vorgeschlagene Absicherung über die Ergänzungsleistungen. **ProSingle** erachtet die Härtefallregelung ebenfalls als sinnvoll. **FER**, **KKAK** und **VVAK** begrüßen den Willen des Gesetzgebers, einen besonderen Schutz zu schaffen. Sie sind jedoch der Ansicht, der Grundsatz, dass Personen auch nach Aufhebung der Rente weiterhin Anspruch auf EL haben, lasse sich nicht mit der aktuellen Regelung vereinbaren. Die **FER** fragt sich, ob es nicht besser wäre, eine Ausnahme der

maximal zweijährigen Übergangszeit für betroffene Personen vorzusehen. **Pro Senectute** und **SVF** begrüssen die in der Vorlage vorgesehene Unterstützung durch Ergänzungsleistungen für bedürftige ältere Hinterbliebene, die durch den Todesfall in eine Notlage geraten sind. Für **Pro Senectute** ist jedoch fraglich, ob diese Massnahme die erhoffte Wirkung hat, und regt an, besondere Leistungen auch für Personen ab 55 Jahren vorzusehen, die erst nach Inkrafttreten der Neuregelung verwitwen und armutsgefährdet sind. Der **SVF** verlangt, dass mit den vorgeschlagenen Härtefallbestimmungen der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der AHV nicht verloren geht.

GT-Retraites und **UNIGE** sind der Ansicht, dass die EL kein Recht, sondern eine bedarfsabhängige Hilfsmassnahme sind und der Logik der Fürsorge und nicht der Sozialversicherung entsprechen. **UNIGE** hebt hervor, dass die Weiterausrichtung der Hinterlassenenrente bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters eine akzeptable Alternative darstellen könnte.

#65NoPeanuts !, **VASOS** und **Aurora** sind gegen die Übernahme von Härtefällen über die EL. **#65NoPeanuts !** ist der Meinung, dadurch würde ein Rentenanspruch gegen einen Anspruch auf stigmatisierende Sozialhilfe eingetauscht. **Aurora** ist der Meinung, diese Massnahme könne die Schlechterstellung der Frauen nicht in genügendem Umfang kompensieren. Der **SSR** erachtet die Härtefallregelung als nicht zielführend, da administrative Hürden beim Bezug von EL bestehen.

GT-Retraites, **SKG**, **SVMV** und **Aurora** sind der Ansicht, die beim 58. Altersjahr angesetzte Altersgrenze sei zu hoch. **EKFF**, **Alliance F**, **EKF**, **EFS**, **SBLV**, **SKF** und **UNIGE** fordern, dass die Altersgrenze auf 55 Jahre gesenkt wird.

Alliance F schlägt vor, eine spezielle Härtefallregelung für Eltern mit Kindern über 25 Jahren einzuführen, wenn ein Elternteil aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten seine berufliche Laufbahn und sein Erwerbseinkommen massgeblich eingeschränkt hat. Diese Regelung hätte gemäss **Alliance F** die Form einer Übergangsbestimmung und würde vor allem Frauen betreffen, die einen Grossteil der Erziehungsarbeit leisten und dafür mit einer Einbusse am gesamtem Erwerbseinkommen bezahlen. Der Elternteil, der aufgrund von Betreuungs- und Erziehungspflichten sein Einkommen massgeblich eingeschränkt hat, könnte unabhängig vom Alter der Kinder eine Härtefallrente von bis zu 5 Jahren, beziehungsweise eine Witwen- oder Witwerrente von bis zu 5 Jahren beantragen. Erlöschen würde diese Übergangsbestimmung 10 Jahre nachdem in der Schweiz die Gleichstellung von Frau und Mann soweit fortgeschritten ist, dass die nicht (anders als mit dem Geschlecht) erklärbaren Lohnunterschiede und die geschlechtsspezifische Rentenlücke je weniger als 5 % betragen.

GT-Retraites und **SKG** sind der Ansicht, diese Regelung würde zu einer potenziellen Lastenverschiebung auf die Kantone und Gemeinden führen. Darüber hinaus haben **#65NoPeanuts !**, **SKG** und **VASOS** Bedenken, was die zusätzlichen Ungleichheiten aufgrund von unterschiedlichen Kantons- oder Gemeindebestimmungen anbelangt.

4.2.4 Koordination mit den anderen Versicherungen

Kantone

GR ist der Ansicht, dass die Koordinationsaufgaben durch den Vorentwurf des Bundesrats nicht geregelt werden, da die anspruchsberechtigten Personen in der AHV, im BVG und im UVG weiterhin unterschiedlich behandelt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Gemäss **SGV** wird den Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen auf die berufliche Vorsorge zu wenig oder gar keine Rechnung getragen. Hier müsse nachgebessert werden um sicherzustellen, dass die beiden Säulen möglichst gut aufeinander abgestimmt werden.

Der **SGB** ist nicht überzeugt davon, die Hinterlassenenrenten in der AHV anders auszugestalten als in anderen Sozialversicherungen – insbesondere als jene in der 2. Säule. Der **SGB** fordert den Bundesrat deshalb dazu auf, in der 1. und der 2. Säule dieselben gesetzlichen Grundlagen für Hinterlassene beizubehalten.

Der **SGB** kritisiert die Regelung in der UV: Für die betroffenen Personen wirke die Neugestaltung beinahe willkürlich. Der **SGB** stellt die Frage, weshalb für die Anspruchsberechtigung einer UV-Hinterlassenenrente das 45. Altersjahr relevant sein soll, während bei der Hinterlassenenrente aus der AHV eine andere Regel gilt.

Der **SGB** kritisiert den Umstand, dass die Militärversicherung mit der Reform nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet werden soll. Dies verdeutliche, dass es dem Bundesrat mit der Vorlage vorab darum geht, bei der AHV zu sparen. Weiter fordert der **SGB** für die Botschaft Erläuterungen zur Koordination mit der IV: Es soll aufgezeigt werden, wie sich die Situation für Personen mit einer IV-Teilrente, die heute zusätzlich eine Witwenrente beziehen, mit der Reform ändern wird und wie viele Personen betroffen sind.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

Für die **SUVA** ist unverständlich, weshalb die Überlegungen zu gesellschaftlichen Veränderungen wie die aktive Erwerbsbeteiligung der Frauen und neue Familienmodelle in der Unfall- sowie Militärversicherung keinen Eingang gefunden haben. Denn laut **SUVA** haben sich auch in der Unfall- sowie Militärversicherung die gesellschaftlichen Realitäten verändert. Die **SUVA** ist der Ansicht, dass der Vorentwurf zu unterschiedlichen Regelungen in den Sozialversicherungen führen wird, und damit zu neuen Ungleichbehandlungen sowie einer erschwerten Koordination der Leistungen zwischen den Sozialversicherungen.

KKAK, **VVAK** und **FER** weisen darauf hin, dass die Renten der 2. Säule durch die Revision nicht tangiert werden, und stellen fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen der 1. und 2. Säule deutlich voneinander abweichen werden, was für die betroffenen Versicherten zu schwer verständlichen Situationen führen könnte. Dagegen begrüsst **UNIGE** die Tatsache, dass die Revision nur die 1. Säule betrifft, ohne eine Parallelität zum BVG einzuführen, weil es in einem Kapitaldeckungssystem wie der zweiten Säule legitim ist, zu erwarten, dass das von den Arbeitnehmenden geäußerte Vorsorgeguthaben in erster Linie der wirtschaftlichen Sicherheit ihrer Hinterbliebenen dient.

Der **ASIP** kritisiert die mangelnde Koordination zwischen AHV und beruflicher Vorsorge. Die obligatorische berufliche Vorsorge sei nicht zivilstandsneutral ausgestaltet, sondern nur die überobligatorische, sofern es im Reglement so vorgesehen sei. Das könne zu einem Missverhältnis zwischen der 1. und der obligatorischen 2. Säule führen, zu Lasten der beruflichen Vorsorge. Es werde Fälle geben, in denen nur die AHV oder nur die berufliche Vorsorge Leistungen erbringe, was den Versicherten kaum zu erklären sei. Der **ASIP** fragt sich grundsätzlich, ob der Vorentwurf nicht zu einer Verschiebung von AHV-Leistungen in die 2. Säule zur Folge haben wird, in der die Renten aufgrund fehlender Koordinationsmöglichkeit erhöht werden. Aus diesem Grund empfiehlt der **ASIP**, bei der offensichtlich notwendigen Anpassung der Hinterlassenenleistungen in der AHV weiterhin auf den Zivilstand abzustützen.

Für den **SVV** ist der Leistungsausbau in der UV ebenfalls nicht nachvollziehbar, da er im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Entwicklungen stehe. Er beklagt eine mangelnde Abstimmung zwischen den geplanten Änderungen im AHVG und im UVG. Die in der AHV geplanten Änderungen müssten analog auch in der UV erfolgen. Für **Aurora** ist es widersprüchlich und stossend, dass in der AHV-Gesetzgebung die Hinterlassenenrenten reduziert werden, während in der Unfallversicherung die Geschlechtergleichstellung durch eine lebenslange Erweiterung der Rechte der Witwer herbeigeführt wird. **SVV** und **Aurora** sind der Ansicht, die Ungleichbehandlung von Krankheit und Unfall werde mit dem Gesetzesentwurf weiter ausgedehnt.

Für die **SUVA** ist unverständlich, dass die gewählte Lösung für die Unfallversicherung mit den geringen Kosten und der guten finanziellen Lage der Unfallversicherung begründet wird. Sie ist der Ansicht, dass die zusätzlichen Witwerrenten in der Unfallversicherung sowie die Erhöhung der Komplementärrenten aufgrund der Kürzung der AHV-Renten zu einer Prämienerrhöhung für ihre Kundinnen und Kunden führen werden. Die **SUVA** fügt an, dass ihre finanzielle Lage aufgrund der positiven Anlageergebnisse in den vergangenen Jahren zwar gut war, dies jedoch nicht bedeute, dass auch zukünftig mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden kann. **SOLIDA** und **F.F** lehnen den Ausbau in der UV ebenfalls ab.

4.2.5 Übergangsbestimmungen

4.2.5.1 Laufende Renten für Witwen und Witwer ab 55 Jahren

Kantone

Einerseits unterstützen **AG, OW, SO** und **TG** die Beibehaltung laufender Renten für Witwen und Witwer ab 55 Jahren. Andererseits fordern **GE** und **FR**, dass die laufenden Renten für Rentnerinnen und Rentner ab 50 Jahren beibehalten werden.

BS, GR, JU, LU, TG und **VD** sind der Ansicht, dass die Übergangsbestimmungen über 55-jährige Witwer gegenüber Witwen benachteiligen, und schlagen vor, die Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass Witwen und Witwer unter ähnlichen Bedingungen den gleichen Leistungsanspruch haben. **BS** ist der Ansicht, dass die Übergangsbestimmungen so formuliert werden sollten, dass dadurch keine Ungleichbehandlung der Geschlechter entsteht.

Nach Auffassung von **OW, SO** und **TG** gibt die Besitzstandsgarantie für eine vom alten Recht bestimmte Leistung während 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung den betroffenen Bezügerinnen und Bezüger eine adäquate Anpassungsfrist.

Politische Parteien

Für **Die Mitte** ist es zentral, dass im Rahmen der Änderung des AHVG die Leistungsansprüche von älteren Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenrente geschützt werden. Sie begrüsst die Altersgrenze von 55 Jahren, hinterfragt jedoch, ob die vorgesehene Altersgrenze richtig gesetzt ist, da es auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmende, die länger nicht mehr berufstätig waren, schwierig sein kann, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder wiederaufzunehmen.

SP60+ ist der Ansicht, dass die Altersgrenze für die Besitzstandsgarantie, die gemäss Vorentwurf bei 55 Jahren liegt, gesenkt werden soll. Die **GLP** erachtet die vorgesehenen Übergangsrenten von zwei Jahren für hinterlassene Personen, die jünger als 55 Jahre sind und keine unterhaltsberechtigten Kinder haben, als unzureichend.

GLP und **SP** fordern, dass keine bestehenden Renten gestrichen oder gekürzt werden.

Dachverbände der Wirtschaft

SAV und **SGV** begrüssen die Aufhebung der lebenslangen Renten. Der **SAV** unterstützt die Übergangsbestimmungen im Grundsatz.

Der **KFMV** ist der Ansicht, dass die Altersgrenze auf 50 Jahre gesenkt werden sollte. Er gibt zu bedenken, dass hinterlassene Elternteile, vor allem Frauen, aber schon vorher Schwierigkeiten haben könnten, ihre Erwerbskarriere entsprechend zu ändern.

Travail.Suisse und **SGB** fordern vom Bundesrat, auf die Streichung von laufenden Renten in jedem Fall zu verzichten. Die Aufhebung von laufenden Renten verstosse gegen Treu und Glauben und stelle die Betroffenen vor grosse wirtschaftliche Probleme. Alternativ soll die Altersgrenze gesenkt werden.

Der **SGB** fordert eine Übergangsregelung für Personen über 55 Jahren, bei denen die Verwitwung erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

CP, NGO, Alliance F, ProSingle und **SKF** befürworten die Besitzstandsgarantie für bereits laufende Renten von Witwen und Witwern, die 55 Jahre oder älter sind. **Alliance F** ist jedoch der Ansicht, dass es eine zusätzliche Übergangszeit braucht. Für Eltern, die ihre Kinder auf Kosten ihrer Erwerbstätigkeit betreut haben, solle deshalb eine Härtefalllösung in Form einer Übergangslösung zum Tragen kommen. **KKAK** und **VVAK** unterstützen den Anspruch auf eine vom alten Recht bestimmte Leistung während 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung. Hingegen sind **Aurora, SVAMV, EKF, EFS, LOS** und **SBLV** dafür, dass alle laufenden Renten von hinterlassenen Elternteilen wie bis anhin ausgerichtet werden.

Aurora, SVAMV und **SSR** sind der Ansicht, dass das in der Vorlage festgelegte Alter von 55 Jahren für die Besitzstandswahrung zu hoch ist und dass es längere Übergangsphasen braucht. Die **VASOS** fordert, dass die laufenden Renten für Bezügerinnen und Bezüger ab 50 Jahren beibehalten werden, während die **EKFF** eine Senkung der Altersgrenze auf 45 Jahre fordert.

KKAK und **VVAK** sind der Meinung, dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau zwar für die zukünftigen Versicherungsfälle gesichert ist, die im alten Recht bestehenden Ungleichheiten aber nicht vollständig aufgehoben werden können, so dass nur die bei Inkrafttreten der Reform laufenden Renten von einem Besitzstand oder einem Übergangsrecht profitieren können. **EKFF, A.S, GT-Retraites** und **SODK** sind der Ansicht, die Übergangsbestimmungen würden über 55-jährige Witwer gegenüber Witwen benachteiligen. **SODK, EKFF** und **A.S** schlagen vor, die Übergangsbestimmungen anzupassen.

4.2.5.2 Renten für Witwen und Witwer ab 50 Jahren, die Ergänzungsleistungen der AHV beziehen

Kantone

LU begrüsst, dass Rentenbezügerinnen und -bezüger, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre oder älter sind und **EL** beziehen, weiterhin Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente erhalten sollen. **FR** ist der Ansicht, dass die Renten für alle über 50-jährige Rentenbezügerinnen und -bezüger und nicht nur für **EL**-Bezügerinnen und -bezüger beibehalten werden sollten. **SO** schlägt vor, das Alter auf 55 statt 50 Jahre festzulegen.

Für **AI, OW, SO** und **TG** nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Behandlung von Personen, die einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen und eine Hinterlassenenrente haben (Besitzstand ab 50 Jahren), und Personen, die nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben (Besitzstand ab 55 Jahren). Nach Ansicht von **AI, OW** und **TG** sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung dieser Bestimmung halten **OW** und **SO** es für wichtig, die Frage der Neu beurteilung von Amtes wegen gemäss neuem Recht zu klären, wenn eine bezugsberechtigte Person ihren Anspruch auf **EL** oder auf Hinterlassenenleistungen gemäss altem Recht verlieren sollte, z. B. bei Wiederverheiratung oder wenn sie zu Vermögen kommt.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

Für **KKAK** und **VVAK** ist es überraschend, dass die Altersgrenze von 55 auf 50 Jahre sinken soll, wenn die **EL** zusammen mit der Hinterlassenenrente ausbezahlt wird; sie schlagen auch für diesen Fall das Alter 55 vor. Beide sind der Ansicht, dass das AHVG keine wirtschaftliche Bedingung für den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente enthalten sollte, und dass diese Bestimmung gestrichen gehört.

KKAK und **VVAK** erachten es als wichtig, dass der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Frage der Neu beurteilung von Amtes wegen gemäss neuem Recht regelt, wenn eine bezugsberechtigte Person ihren Anspruch auf **EL** oder auf Hinterlassenenleistungen gemäss altem Recht verlieren sollte, z. B. bei Wiederverheiratung oder wenn sie zu Vermögen kommt.

4.2.6 Finanzierung und Kosten

Kantone

GE ist der Ansicht, dass die Vorlage die Finanzen der AHV verbessern wird. **AG** hebt hervor, dass die vorgeschlagenen Massnahmen auch den Finanzierungsbedarf berücksichtigen und durch eine Reduktion der Ausgaben zu den Sparmassnahmen beitragen.

SO und **ZH** betonen, dass die Witwen mit der vorgeschlagenen Teilrevision eine wesentliche Anspruchskürzung gegenüber der heutigen Gesetzeslage erfahren, was zu Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen (EL) und der Sozialhilfe führen wird. Gemäss **GE**, **NE**, **VD** und **ZH** sei es noch schwierig, die genauen Kosten der Lastenverschiebung auf die Kantone im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe abzuschätzen. **GE**, **NE** und **VD** möchten mehr über die Auswirkungen der Vorlage auf das Sozialhilfesystem erfahren. **SH** hält mit Blick auf den erläuternden Bericht fest, dass die Reform keinen signifikanten Einfluss auf die kantonalen Ausgaben haben wird. **SO** und **ZH** lehnen es ab, dass die Kosten auf die Kantone und Gemeinden abgewälzt werden.

Politische Parteien

Die **SVP** begrüsst in der aktuellen finanzpolitischen Situation mit einem defizitären Bundeshaushalt und einer 13. AHV-Rente, deren Finanzierung noch offen ist, die durch die vorgeschlagenen Änderungen zu erwartenden Minderausgaben.

Die **SP** bedauert, dass der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf die finanziellen Auswirkungen einer Anpassung der Witwen- an die Witwenrenten nicht beschreibt.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse erachtet es als hoch problematisch, dass die Vorlage mit der Direktive ausgearbeitet wurde, die Leistungen zu reduzieren, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

FER weist auf den Mittelbedarf der AHV und die Notwendigkeit der Sanierung der Bundesfinanzen hin.

Avivo und **PFS** bedauern, dass der Bundesrat die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den Hinterlassenenrenten «korrigieren» möchte, während er gleichzeitig die Gelegenheit nutzt, den Rentenanspruch in der AHV zu reduzieren. **GT-Retraites**, **#65NoPeanuts**!, **PFS**, **LOS** und **SVF** bedauern, dass die Einsparungen in der Vorlage auf Kosten der Frauen gehen. Auch **LOS** lehnt es ab, dass mit der Vorlage ein finanzielles Abbauprogramm für den Bund zulasten der Frauen gemacht werden soll. Die Vorlage soll überarbeitet werden.

Die **SKG** ist der Meinung, das Streichen von Renten für bestimmte Kategorien von Witwen werde teilweise Ansprüche auf andere Sozialversicherungen nach sich ziehen, die durch die Kantone und Gemeinden mitzutragen sind; die angestrebten Einsparungen bei den AHV-Ausgaben könnten durch diese neuen Kosten wieder aufgehoben werden. Der **SVV** ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen zur UV im Vorentwurf präzisiert werden sollten.

Der **ASIP** fragt sich, ob der Vorentwurf nicht zu einer Verlagerung der Lasten von der ersten Säule auf die berufliche Vorsorge führen wird. Der **ASIP** ist der Ansicht, dass den Vorsorgeeinrichtungen signifikante Mehrkosten entstehen, weil Überentschädigungskürzungen oftmals nicht mehr möglich sein würden.

4.3 Stellungnahmen zu den Bestimmungen

Kantone

BE schlägt vor, den Begriff der «Witwe» und des «Witwers» so zu definieren, dass aus dem Gesetzeswortlaut klar hervorgeht, dass damit ausschliesslich verheiratete und geschiedene Personen gemeint sind. Werden auch hinterbliebenen Personen unabhängig vom Zivilstand und unabhängig von gemeinsamen Kindern mit der verstorbenen Person Hinterlassenenleistungen gewährt, sei der Gesetzeswortlaut entsprechend zu erweitern.

TG schlägt folgende Formulierung für Artikel 23 Absatz 3bis E-AHVG vor: *«bis zur abgeschlossenen Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.»*.

TG ist der Ansicht, dass die Regelung von Artikel 23 Absatz 5 E-AHVG grundlegend zu überdenken ist, da die Umsetzung zu einem systematischen Problem führt; Renten werden vorgängig bezahlt, Betreuungsgutschriften hingegen retrospektiv. Indem der Rentenanspruch mit dem Anspruch auf Betreuungsgutschriften verknüpft werden soll, müssten die Hinterlassenenrenten im Nachgang – also nach Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften – geleistet oder überprüft werden. Gemäss **TG** könnte eine nachträgliche Zahlung zu finanziellen Engpässen für die rentenbeziehende Person führen. Eine nachträgliche Überprüfung wiederum könnte dazu führen, dass Hinterlassenenrenten unter Umständen über eine längere Periode ungerechtfertigt ausbezahlt wurden.

TG stellt fest, dass der Titel von Artikel 24 AHVG irreführend ist.

BE schlägt vor, den letzten Teilsatz wie folgt zu formulieren, sollte am Wortlaut von Artikel 24 Absatz 2 E-AHVG festgehalten werden: *«...und der geschiedene Ehegatte zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach Artikel 125 ZGB verpflichtet wurde.»*.

OW und **SO** sind der Ansicht, dass der Titel von Artikel 24a AHVG, der das Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil mit der Übergangsrente bei Verwitwung behandelt, schlecht gewählt ist, und es besser wäre, von *«Ablösung einer Übergangsrente bei Verwitwung zu einer Rente für den hinterlassenen Elternteil»* zu sprechen und den Titel entsprechend anzupassen.

BE fügt an, dass in Artikel 24b E-AHVG zusätzlich die Koordination mit den Altersrenten geregelt werden sollte.

BS, GR, SG, SO, TG und **UR** regen Änderungen in Absatz 1 der Übergangsbestimmung an. **BS, GR** und **SG** wünschen sich folgende Formulierung von Absatz 1: *«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen und Witvern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt und haben – gegebenenfalls rückwirkend – die gleichen Leistungsansprüche»*. **TG** spricht sich für eine Neuformulierung von Absatz 1 ohne Verweis auf die AHV-Mitteilung des BSV aus, da es ihm fragwürdig erscheint, eine an Vollzugsbehörden gerichtete, an Einzelfällen ausgerichtete Übergangsregelung als Bestandteil der Gesetzgebung aufzunehmen. Weiter fragt sich **TG**, ob das in der Mitteilung aufgeführte Kriterium einer hängigen Beschwerde sachgerecht ist und Teil der Gesetzgebung werden sollte. **UR** schlägt vor, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: *«[...] die das 55. Lebensjahr ... vollendet und keine unter 25-jährigen Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 mehr haben [...]»*. **SO** macht den Vorschlag, dass alle Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Personen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgehoben werden, unabhängig vom Alter der betroffenen Empfänger.

BE schlägt vor, im ersten Satz von Artikel 43 Absatz 1 VE-IVG den Begriff des «hinterlassenen Elternteils» aufzunehmen.

GE schliesst sich der Position der **SODK** an.

Politische Parteien

Aus Sicht der **EDU** muss Absatz 2 AHVG nicht zwingend aufgehoben werden, da diese Formulierung den anwendenden Behörden eine flexible und differenzierte Anwendung für heikle Einzelfälle gestattet.

Die **EDU** ist der Meinung, der Rentenanspruch für den hinterlassenen Elternteil solle mit der Wiederverheiratung erlöschen; AHVG Artikel 23 Absatz 4 bisheriger Buchstabe a solle auch in der neuen Fassung stehen und die Rente solle aufgehoben werden, sobald der/die betreffende hinterbliebene Witwe/Witwer wieder heiratet oder mit einem neuen Partner in gemeinsamem Haushalt lebt.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

Nach Ansicht von **KKAK** und **VVAK** ist der Titel von Artikel 24a E-AHVG, der das Zusammentreffen von Rente für den hinterlassenen Elternteil mit der Übergangsrente bei Verwitwung behandelt, schlecht formuliert. Die Anspruchsbedingungen der zwei Renten können beim Tod nicht durch den gleichen Bezugsberechtigten erfüllt werden. Ihrer Meinung nach wäre es besser, von «*Ablösung einer Übergangsrente bei Verwitwung zu einer Rente für den hinterlassenen Elternteil*» zu sprechen.

UNIGE schlägt vor, den neuen Artikel 24 Absatz 1 E-AHVG zu klären, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden in Bezug auf die Annahme, dass sich eine Person mit einem Kind unter 25 Jahren aus einer ersten Beziehung wiederverheiratet mit einer anderen Person, die verstirbt. Eine Rente für den hinterlassenen Elternteil nach Artikel 23 Absatz 1 E-AHVG würde nicht gewährt und die Übergangsrente bei Verwitwung nach Artikel 24 Absatz 1 E-AHVG könnte dieser Person verweigert werden. Die hinterlassene Person würde somit diskriminiert im Vergleich zu einer kinderlosen hinterlassenen Person, die Anspruch auf die Übergangsrente hat. **UNIGE** regt an, die vom Gesetzgeber gewünschte Mindestdauer der Ehe für den Rentenanspruch in Artikel 24 Absatz 1 E-AHVG klarzustellen⁵. Die **SODK** schlägt vor, Artikel 24 Absatz 1 E-AHVG dahingehend zu ergänzen, dass Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen – auch Paare ohne Kinder und Konkubinatspaare – einen Anspruch auf eine Übergangsrente erhalten. **Alliance F** verlangt, dass nicht verheiratete Eltern in Bezug auf die Übergangsrente bei Verwitwung Witwen und Witwern gleichgestellt sind (Art. 24 E-AHVG).

In Bezug auf Absatz 1 der Übergangsbestimmung schlägt die **SODK** eine Anpassung vor, um eine konsequente Gleichstellung von Witwen und Witwern zu garantieren. **KKAK** und **VVAK** schlagen vor, in Absatz 1 der Übergangsbestimmungen vorzusehen, dass alle Witwen- und Witwerrenten an geschiedene Personen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgehoben werden, unabhängig vom Alter der betroffenen Empfänger.

VASOS und **SSR** regen an, Absatz 2 der Übergangsbestimmungen dahingehend zu ändern, dass diese für bereits verwitwete Personen zwischen 45 und 50 Jahren gelten (statt zwischen 50 und 55 Jahren), und dass der Anspruch nach drei Jahren erlischt.

VASOS und **SSR** schlagen vor, dass Absatz 3 der Übergangsbestimmungen ohne Altersbeschränkung gelten soll.

UNIGE regt an, das vorgeschlagene Rechtssystem zu präzisieren für den Fall, dass der hinterlassene Elternteil die Rentenvoraussetzungen zweimal erfüllt (z. B. wenn der hinterlassene Elternteil mehrere Kinder hat, die jeweils andere zweite Elternteile haben, die versterben), so dass die rechtliche Vorhersehbarkeit erhöht wird und Gerichtsverfahren vermieden werden. **UNIGE** betont die Notwendigkeit, das vorgeschlagene Rechtssystem für Fälle zu präzisieren, in denen eine Person im Laufe der Zeit Anspruch auf mehrere Leistungen hat (z. B. wenn sie eine Rente für den hinterlassenen Elternteil bezieht und sich mit einer Person wiederverheiratet, die verstirbt).

⁵ Der Vorentwurf des Bundesrats sieht keine Mindestdauer der Ehe vor.

Der **SVV** schlägt vor, in Artikel 20 und 31 Absatz 4 UVG zu präzisieren, dass bei Wegfall der Hinterlassenenrente nach AHVG die UVG-Komplementärrente angepasst wird.

4.4 Weitere Anmerkungen

Kantone

FR stellt fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen ohne weiteres von den AHV-Durchführungsstellen umgesetzt werden können.

Politische Parteien

Nach Ansicht der **SP** wäre es konsequent, die weiteren Leistungen der AHV zivilstandunabhängig zu berechnen. Sie fordert, dass etwa der Plafonds für Ehepaarrenten im Rahmen der vorliegenden Revision geprüft und entweder deutlich erhöht oder gänzlich abgeschafft wird.

Die **GLP** erinnert an die Bedeutung der Rahmenbedingungen, welche die Gleichstellung im Alltag begünstigen. Gemäss der **GLP** sind eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung sowie ein qualitativ hochstehendes und staatlich vergünstigtes Angebot von familienexterner Kinderbetreuung notwendige Bestandteile dieser Politik, die zeitnah umgesetzt werden müssen.

Aus Sicht der **EVP** muss die Anpassung der Hinterlassenenrente mit der Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarrenten gekoppelt werden. Andernfalls werde die Heiratsstrafe bei der AHV insgesamt umso grösser und die Heirat selber noch weniger attraktiv, da die finanziellen Nachteile für verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren in der Gesamtabrechnung noch stärker ausfallen. Ansonsten begrüsst die **EVP** den Vorentwurf grösstenteils, und erachtet die Gleichbehandlung der Geschlechter als zeitgemäss.

Die **EDU** schlägt vor, die AHV-Renten von unverheirateten Paaren, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, zu plafonieren. Aus Sicht der **EDU** kann die «Heiratsstrafe» für Ehepaare so kostengünstiger korrigiert werden. Diese Massnahme würde vermeiden, dass der Anspruch für AHV-Hinterlassenenrenten eingeschränkt wird, und könnte dank den bestehenden Registern, namentlich dem Einwohnerregister, dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator und dem eidgenössischen Wohnungsidentifikator, einfach umgesetzt werden.

Obwohl sie die Vorlage nicht befürworten und eine Angleichung der Witwerrenten an die Witwenrenten in der AHV befürworten, schlagen die **Grünen** vor, dass die Einsparungen in vollem Umfang zur Finanzierung von Lücken im Rentensystem oder zur Finanzierung der dreizehnten AHV-Rente (via entsprechend erhöhtem Bundesbeitrag) verwendet werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** fordert, dass die Einsparungen aufgrund der Neugestaltung der Hinterlassenenrenten eingesetzt werden für die Verstetigung der Bundesbeiträge zur Kita-Finanzierung. Entsprechend solle die vorliegende Vorlage beim Inkrafttreten um einen Passus ergänzt werden, dass sie nur in Kraft tritt, wenn die Einsparungen in eine Bundesbeteiligung für die Senkung der Kinderbetreuungskosten fliessen.

Weitere Organisationen und andere Vernehmlassungsteilnehmende

Pro Senectute und **GT-Retraites** vertreten die Meinung, dass die Debatte über die Witwenrente Auswirkungen auf andere Bereiche der Vorsorge hat, die angepasst werden müssen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung zu erreichen.

Pro Senectute und **UNIGE** sind der Ansicht, dass die Rentenplafonierung für Ehepaare bis anhin mit den Privilegien gerechtfertigt wurde, die verheiratete Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren

haben, namentlich dem der Witwenrente. **Pro Senectute** plädiert für eine gesamthafte Prüfung der Ungleichbehandlungen innerhalb der Sozialversicherungen und für entsprechende Lösungsvorschläge, während **UNIGE** die Aufhebung der Plafonierung oder subsidiär eine Erhöhung der Plafonierungsgrenze vorschlägt. Auch **Freikirchen.ch** fordern die Aufhebung der Plafonierung.

ProSingle ist der Ansicht, dass die Kinderrenten zur AHV gestrichen werden sollen. Der Verwitwetenzuschlag soll ebenfalls gestrichen werden.

5 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

2. Politische Parteien Partis politiques Partiti

Le Centre	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
-----------	---

EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
UDF	Union Démocratique Fédérale
UDF	Unione Democratica Federale
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV	Parti évangélique suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE	GRÜNE Schweiz
Les Vert-e-s	Les VERT-E-S suisses
	I VERDI svizzera
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
PVL	Parti vert'libéral Suisse
PVL	Partito verde liberale svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SP60+	SP60+

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
	Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
	Société suisse des employés de commerce
	Società svizzera degli impiegati di commercio
SBV	Schweizer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse

USS	Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen
Autres organisations
Altre organizzazioni

Ersatzkasse UVG	Ersatzkasse UVG Caisse supplétive LAA Cassa suppletiva LAINF
SUVA CNA INSAI	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Aurora	Verein Aurora

6. Andere Teilnehmer an der Vernehmlassung
Autres participants à la consultation
Altre partecipanti alla consultazione

Alliance F	alliance F
A.S	Adrian Schaub
ASIP	Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Avivo	Avivo suisse
B.H-Z	Brigitta Holzberger-Zimmermann
CP	Centre patronal
EKFF COFF COFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen Commission fédérale pour les questions familiales Commissione federale per le questioni familiari
EKF CFQF CFQF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes Protestantes en Suisse
F.F	Fabian Frei
Freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
FER	Fédération des entreprises romandes
GT-Retraites	Groupe de travail – Retraites de la Grève féministe Vaud
H.S	Heinz Spiller
IGM	Interessengemeinschaft geschiedener & getrennt lebender Männer

KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
LOS	Lesbenorganisation Schweiz Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche
PFS	Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse Pro Familia Svizzera
Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
ProSingle	Pro Single Schweiz
NGO	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité Conferenza svizzera delle/dei delegate/i alla parità
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
VVAK ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
SBLV USPF USDOR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
SKF LSFC	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SVAMV FSFM FSFM	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVF ADF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits des femmes
SOLIDA	Solida Versicherungen AG Solida Assurances SA
UNIGE	Université de Genève
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
#65NoPeanuts !	#65NoPeanuts !

